



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Az.: 625.921-7

Hamburg, 01.07.2017

Anweisung LGV 02/2017

über die

Durchführung von Vermessungsarbeiten

in Verkehrsräumen

(Sicherung der Messtrupps)



**Geoinformation
Vermessung**

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle S-Bahn Wilhelmsburg
Geschäftsführer: Rolf-Werner Welzel, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg HRA 98376
www.geoinfo.hamburg.de

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand	4
2	Rechtsgrundlage.....	4
3	Allgemeine Verhaltensregeln	4
4	Warnkleidung.....	5
5	Ausrüstung	5
6	Arbeiten auf Geh- und Radwegen.....	6
7	Arbeiten im Fahrbahnbereich.....	6
8	Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen	7
9	Aufsichtsperson	7
10	Warnung des Fahrzeugverkehrs	7
11	Benachrichtigung der Straßenverkehrsbehörde	7
12	Schlussbestimmungen	8

Anlagen

Anlage 1a	Straßenverkehrsbehördliche Anordnung für eine Arbeitsstelle Vermessungsarbeiten in Hamburg im öffentlichen Verkehrsraum
Anlage 1b	Anlage „Allgemeine Anordnungen, Auflagen, Hinweise“
Anlage 2	Auszug RSA, Teil B, Vermessungsarbeiten
Anlage 3	Regelplan B IV/1 - Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens
Anlage 4	Regelplan B IV/2 - Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Sicherungsfahrzeug

Quellen:

„RSA - Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ in der jeweils gültigen Fassung, Bundesministerium für Verkehr, Verkehrsblatt – Verlag.

„RSA Handbuch – Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“, Band 1: RSA mit Kommentar, in der jeweils gültigen Fassung, Schönborn/Schulte, Kirschbaum Verlag GmbH.

Abkürzungen

DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
EN	Europäische Norm
GUV-R	Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz
KOST	Koordinierungsstelle: Baumaßnahmen Hauptverkehrsstraßen (LSBG)
LGV	Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
LSBG	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
StVB	Straßenverkehrsbehörde
StVO	Straßenverkehrsordnung
VD5	Verkehrsdirektion, Zentrale Straßenverkehrsbehörde

1 Gegenstand

Diese Anweisung trifft Regelungen, die die Sicherheit der Messtrupps und der am Straßenverkehr teilnehmenden Personen bei Vermessungsarbeiten in Verkehrsräumen wie Straßen, Wegen, Bahnanlagen sowie Hafen- und Industriegelände gewährleisten sollen. Sie sind durch die Messtruppführung unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen individuellen Umstände und in vorheriger Abstimmung mit dem Vorgesetzten anzuwenden.

Die Vorschriften gelten im öffentlichen Verkehrsraum und im Bereich privater Verkehrsflächen. Bei Vermessungen auf Bahn-, Betriebs- und Werksgelände sind außerdem die besonderen Vorschriften des Unternehmens zu beachten.

Diese Anweisung ergänzt die Gefährdungsbeurteilung für den vermessungstechnischen Außendienst beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV). Ein Exemplar dieser Gefährdungsbeurteilung ist in jedem Fahrzeug als Bestandteil der Arbeitsschutzakte mitzuführen.

2 Rechtsgrundlage

Die vom Bundesministerium für Verkehr mit Rundschreiben Nr. 6/1995 vom 30.01.1995 veröffentlichten „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ sind von der Baubehörde-Tiefbauamt mit dem Rundschreiben vom 24.08.1995 für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eingeführt worden. Sie stellen somit die Grundlage der nachstehend genannten Regeln dar: RSA und RSA Handbuch mit Kommentar in der jeweils gültigen Fassung.

Mit Schreiben vom 17.10.2016 erteilt die Behörde für Inneres - Polizei - VD5 - die „Straßenverkehrsbehördliche (StVB) Anordnung für eine Arbeitsstelle Vermessungsarbeiten in Hamburg im öffentlichen Verkehrsraum“, siehe Anlage 1a. Sie gilt bis auf Widerruf für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Anlage „Allgemeine Anordnungen, Auflagen, Hinweise“ ist Bestandteil dieser StVB Anordnung, siehe Anlage 1b.

Die StVB Anordnung trifft Regelungen für Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer. Bei den im LGV durchgeführten Vermessungsarbeiten handelt es sich stets um Arbeiten von kürzerer Dauer.

3 Allgemeine Verhaltensregeln

Als Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr gilt der § 1 der StVO:

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.**
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.**

Alle Vermessungsarbeiten sind gemäß RSA, siehe insbesondere Anlagen 2 bis 4 und StVB Anordnung, siehe Anlagen 1a und 1b, abzusichern, speziell wird auf Ziffer 7 verwiesen.

Arbeitsstellen auf Fahrbahnen des Hauptverkehrsstraßennetzes sind aufgrund des fließenden Verkehrs nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr zulässig. Eine Ausnahme hiervon bildet die straßenverkehrsbehördliche Einzel-Anordnung, siehe Ziffer 7. Vermessungsarbeiten im Geh- und Radwegbereich, die keine Auswirkungen auf den fließenden Verkehr haben, unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung.

Das Freilegen von Vermessungsmarken, das heutzutage nur noch sehr selten vorkommt, ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Oberfläche sofort wieder verkehrssicher herzurichten.

4 Warnkleidung

Alle an einer Vermessung im Verkehrsraum beteiligten Personen müssen Warnkleidung nach DIN EN 471 (fluoreszierend Orange-Rot), mindestens gemäß nachfolgender Übersicht, tragen.

Arbeiten auf	Bedingungen	Mindestens zu tragende Warnkleidung	Klasse
Geh- und Radwegen	Sichtbeziehung auf den Verkehr weder durch die Wetterverhältnisse behindert noch durch Hindernisse verstellt	Warnweste oder Warn-T-Shirt	2
	Sonstige Bedingungen	Warnschutzjacke oder Warnschutzlatzhose	3 2
Fahrbahnen	Sichtbeziehung auf den Verkehr weder durch die Wetterverhältnisse behindert noch durch Hindernisse verstellt	Warnschutzjacke oder	3
		Warnweste <u>und</u> Warnschutzbundhose	3
	Sonstige Bedingungen	Warnschutzjacke <u>und</u> Warnschutzbundhose	3
Autobahnen		Warnschutzjacke <u>und</u> Warnschutzbundhose	3

Eine Warnschutzlatzhose darf stets anstelle einer Warnschutzbundhose getragen werden, ein Warn-T-Shirt darf stets anstelle einer Warnweste getragen werden.

Die Warnkleidung ist geschlossen zu tragen und darf nicht durch weitere Kleidungsstücke verdeckt werden. Das Tragen von Warnkleidung außerhalb des Verkehrsraums wird empfohlen.

Gemäß DIN EN 471 wird Warnkleidung in 3 Klassen eingeteilt. Die Zuordnung zu den Klassen ist abhängig von der Fläche des fluoreszierenden Hintergrundmaterials und der Fläche des retroreflektierenden Materials. Mit einem einzelnen Kleidungsstück ist in der Regel folgende Klasse erreichbar:

Warnkleidung	Klasse
Warnschutzbundhose	1
Warnschutzweste	2
Warnschutzlatzhose	2
Warnschutzjacke	3

Durch Kombination verschiedener Kleidungsstücke kann eine höhere Klasse erreicht werden.

Auf das Schutzausrüstungsverzeichnis des LGV wird hingewiesen.

Weitere Hinweise hinsichtlich der Warnkleidung enthält die Broschüre „Warnkleidung“ (DGUV Information 212-016). Die Broschüre ist im Messfahrzeug mitzuführen.

5 Ausrüstung

Die Stative der Vermessungsinstrumente, Fluchtstäbe usw. müssen einen auffälligen Farbanstrich haben (z.B. gelb oder rot-weiß).

Die Fahrzeuge, die bei den Arbeiten eingesetzt werden, müssen durch rückstrahlende weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gemäß DIN 30 710 gekennzeichnet sein. Zusätzlich müssen sie mit zwei gelben Rundumleuchten ausgestattet sein.

Leitkegel müssen mindestens 50 cm hoch und voll retroreflektierend sein.

Verkehrsschilder müssen gut sichtbar, stand- und verdrehsicher, außerhalb des Fahrbahnbereichs aufgestellt werden. Der seitliche Abstand von der Fahrbahn soll nicht mehr als 50 cm und nicht

weniger als 30 cm betragen. Der Abstand zwischen dem Boden und der Unterkante des Schildes muss mindestens 60 cm betragen.

6 Arbeiten auf Geh- und Radwegen

Bei Vermessungsarbeiten auf Geh- und Radwegen sind die Arbeitsstelle sowie sämtliche aufgestellte Gerätschaften und Materialien durch Leitkegel nach allen Seiten hin zu sichern, siehe auch Anlage 2.

Eine Mindestgehwegbreite von 1,0 m, eine Mindestradwegbreite von 0,80 m ist möglichst einzuhalten.

7 Arbeiten im Fahrbahnbereich

Bei Vermessungsarbeiten im Fahrbahnbereich von Stadtstraßen entscheidet die Messtruppführerin bzw. der Messtruppführer nach einer Ortsbegehung, ob nach der allgemeinen straßenverkehrsbehördlichen Anordnung, siehe Anlagen 1a und 1b, gearbeitet werden kann oder ob es aus Sicherheitsgründen notwendig ist, eine straßenverkehrsbehördliche Einzel-Anordnung zu beantragen.

Wird die Fahrbahn von Stadtstraßen nur für kurze Zeit betreten, kann auf übersichtlichen Straßenabschnitten mit geringem Verkehr, z.B. in „Tempo-30-Zonen“, die Sicherung der Arbeitsstelle durch einen Warnposten erfolgen, siehe Anlage 2. Dieses sollte jedoch absolute Ausnahme sein.

Vermessungsarbeiten, die für kurze Zeit dicht an der Fahrbahn stattfinden, ohne diese jedoch zu betreten, z.B. Aufhalten eines Reflektors am Bordstein, können ausnahmsweise auch ohne das Aufstellen von Leitkegeln erfolgen.

Bei Vermessungsarbeiten im Fahrbahnbereich von Stadtstraßen bei geringem Verkehrsaufkommen mit Einengung eines Fahrstreifens ist die Arbeitsstelle gemäß Regelplan B IV/1, siehe Anlage 3, abzusperren. Der Regelplan dient als beispielhafte Vorgabe und muss auf den Einzelfall vor Ort angepasst werden. Zur Sicherung der Arbeitsstelle wird auf den Einsatz eines Messfahrzeugs mit eingeschalteten Rundumleuchten hingewiesen.

Bei Vermessungsarbeiten im Fahrbahnbereich von Stadtstraßen bei höherem Verkehrsaufkommen oder wenn es erforderlich ist, einen Fahrstreifen nicht nur einzuengen, sondern ganz zu sperren, ist die Arbeitsstelle gemäß Regelplan B IV/2, siehe Anlage 4, abzusperren. Der Regelplan dient als beispielhafte Vorgabe und muss auf den Einzelfall vor Ort angepasst werden.

Vermessungsarbeiten auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen werden nicht von der allgemeinen StVB Anordnung, siehe Anlage 1, umfasst. Absperrmaßnahmen auf diesen Straßen unterliegen wegen der dort gefahrenen Geschwindigkeiten ganz besonderen Voraussetzungen. Vermessungsarbeiten auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen sind gemäß § 45 (1) und (6) StVO immer gesondert bei der Polizei - Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und mit einer straßenverkehrsbehördlichen Einzel-Anordnung zu genehmigen. Ein Verkehrszeichenplan ist jeweils vorzulegen. Die KOST ist zu informieren, Einvernehmen ist herzustellen.

Vermessungsarbeiten sind nur als sogenannte Tagesbaustellen durchzuführen. Die genauen Zeiten und sonstigen Bedingungen und Einzelheiten werden in einem Vorgespräch zwischen den Beteiligten (im Regelfall: LGV, Veranlasserin bzw. Veranlasser der Vermessung, LSBG - KOST, Autobahnmeisterei, Polizei, Absperr-Firma) abgeklärt.

Sowohl die allgemeine StVB Anordnung, siehe Anlage 1a, als auch die StVB Einzel-Anordnung sind auf der Vermessungsstelle mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

8 Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen

Sind Vermessungsarbeiten in einem Bahnbereich durchzuführen, so sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die Sicherungsmaßnahmen mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen. Eine aufsichtführende Person des Bahnbetriebs (Sicherungsaufsicht) ist immer erforderlich. Anweisungen dieser Person sowie von Sicherungsposten sind sofort zu befolgen.

Schienenfahrzeuge können nicht ausweichen. Die gefahrenen Geschwindigkeiten bedeuten kurze Annäherungszeiten, lange Bremswege und gefährliche Sogwirkungen während der Vorbeifahrt.

Wegen der drohenden Lebensgefahr ist von Oberleitungen immer ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Besondere Hinweise über das Verhalten im Bahnbereich werden von der Sicherungsaufsicht erteilt. Weitere ausführliche Informationen enthalten die nachfolgend aufgeführten Broschüren der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV):

- DGUV Regel 101-024 „Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“
- DGUV Information 201-021 „Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“
- DGUV Information 201-051 „Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen“

9 Aufsichtsperson

Aufsichtsperson im Sinne der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ist die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragte Person (Messtruppführerin oder Messtruppführer). Sie leitet den Messtrupp und hat die notwendigen Sicherungsvorkehrungen anzuordnen und zu überwachen. Alle zum Messtrupp gehörenden Personen haben ihre Anordnungen zu befolgen. Vor Abwesenheit der Aufsichtsperson ist die Aufsichtspflicht einer anderen Person des Messtrupps zu übertragen. Bei besonders großen oder unübersichtlichen Arbeitsstellen kann es erforderlich werden, zusätzlich eine Person des Messtrupps mit der Aufsichtsführung in einem bestimmten Bereich zu beauftragen.

Alle im Verkehrsraum der Straßen mit Vermessungsarbeiten Beschäftigten haben über die beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen hinaus auch ohne besonderen Auftrag sowohl auf ihre persönliche Sicherheit als auch auf die Sicherheit der übrigen am Straßenverkehr teilnehmenden Personen zu achten.

Die seitens der DGUV zurückgezogene GUV-R 178 (Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz - Vermessungsarbeiten) kann bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten weiterhin angehalten werden. Die Broschüre GUV-R 178 sollte im Messfahrzeug mitgeführt werden.

10 Warnung des Fahrzeugverkehrs

Die Aufsichtsperson, siehe Ziffer 9, und die anderen Personen des Messtrupps besitzen keine polizeilichen Vollmachten. Sie dürfen deshalb auch keine direkten Verkehrslenkungsmaßnahmen wie Sperrungen oder Umleitungen durchführen, siehe § 45 (1), (3) und (6) StVO.

Werden Personen des Messtrupps als Warnposten eingesetzt, so haben diese ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, den Verkehr zu warnen. Solange sie als Warnposten eingesetzt sind, dürfen sie keine anderen Arbeiten verrichten.

11 Benachrichtigung der Straßenverkehrsbehörde

Die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat bzw. Wasserschutzpolizeikommissariat) ist in jedem Fall vor Durchführung der Vermessungsarbeiten im Fahrbahnbereich von Stadtstraßen unter Angabe der Örtlichkeit und einer verantwortlichen Person vor Ort (mit tele-

fonischer Erreichbarkeit) zeitgerecht zu informieren. Bei Eingriffen in den Fahrverkehr, z.B. bei Sperrung einzelner Fahrstreifen, ist die Maßnahme im Vorwege abzustimmen.

Die Informationspflicht ist immer dann durchzuführen, wenn Vermessungsarbeiten Auswirkungen auf den Fahrverkehr (z.B. durch ein Fahrzeug auf der Fahrbahn) haben oder starke Einengungen auf Gehwegen, Radwegen oder in Fußgängerzonen erfordern.

12 Schlussbestimmungen

Über das Inkrafttreten dieser Anweisung sind alle, die mit Vermessungsarbeiten beschäftigt sind, zu informieren. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Arbeitssicherheits-Unterweisungen sind sie in der Anwendung dieser Anweisung zu unterrichten. Ein Exemplar dieser Anweisung ist in jedem Fahrzeug als Bestandteil der Arbeitsschutzakte mitzuführen.

Die Anweisung LGV 02/07 wird aufgehoben.

Rolf-Werner Welzel

Geschäftsführer

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung für eine Arbeitsstelle
Vermessungsarbeiten in Hamburg im öffentlichen Verkehrsraum**



POLIZEI
Hamburg

VD5, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Landesbetrieb Geoinformation und
Vermessung
Grundsatzangelegenheiten
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
VD5
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon +49 40 428 6-55411
Fax +49 40 428 6-55419
Sachbearbeiter Hanke, PP010063
Zimmer 2 C 140

Aktenzeichen **VD5/8V/0681888/2016**
Datum 17.10.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG
für eine Arbeitsstelle Vermessungsarbeiten in Hamburg
im öffentlichen Verkehrsraum

Auftragsbeschein bzw. Erlaubnis nach § 19, 25 HWG Nr.

Nr.: _____ vom _____
Auftraggeber **Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung**

Grundsatzangelegenheiten
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon 428 26 5676

Ausführende Firma

Telefon

Verantwortlicher vor Ort

Telefon beruflich

Maßnahme Vermessungsarbeiten

Ort Hamburg

gesamtes Stadtgebiet

Zeit 17.10.2016

bis auf Widerruf

Besprechung am
Teilnehmer

Ortstermin am

Sollte das **Beiseiteräumen von Fahrzeugen** erforderlich sein, so ist die Polizei unter **Telefon 040 4286-**
zu verständigen!

1. Zur Durchführung der o.a. Arbeiten werden aufgrund § 45 StVO die unter Ziffer 2 genannten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen angeordnet.

Allgemeine Bestimmungen:

- Die Arbeitsstellen sind grundsätzlich nach allen Seiten abzusperren
- Für Absperrungen sind die in § 43 (3) Nr. 2 StVO vorgeschriebenen Absperrgeräte zu verwenden
- Wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, sind Absperrungen durch gelbe Warnleuchten kenntlich zu machen. Fahrzeuge, die bei den Arbeiten eingesetzt werden, müssen durch rückstrahlende weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gemäß DIN 30710 gekennzeichnet sein.

2. Alle Arbeiten sind gemäß RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) abzusichern.

Arbeitsstellen von kurzer Dauer sind gemäß RSA-Regelplänen B IV/1 oder B IV/2 abzusichern.

Arbeitsstellen von längerer Dauer sind gemäß RSA-Regelplänen B I/1 bis B I/17 bzw. B II/1 bis B II/9 abzusichern.

Arbeitsstellen auf Fahrbahnen des Hauptverkehrsstraßennetzes sind ausschließlich in der Zeit von 10 – 15 Uhr zulässig.

Die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat bzw. Wasserschutzpolizeikommissariat) ist in jedem Fall vor Durchführung der Vermessungsarbeiten unter Angabe der Örtlichkeit, der ausführenden Firma und eines Verantwortlichen vor Ort – mit telefonischer Erreichbarkeit – zeitgerecht zu informieren. Bei Eingriffen in den Fahrverkehr, z.B. bei Sperrung einzelner Fahrstreifen ist die Maßnahme im Vorwege abzustimmen.

Die Polizei kann im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zusätzliche Anordnungen treffen. Dies kann auch zur Unterbrechung der Arbeiten führen.

Diese straßenverkehrsbehördliche Anordnung ersetzt nicht die Einholung weiterer erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse.

Die Anlage „Allgemeine Anordnungen, Auflagen, Hinweise“ ist Bestandteil dieser Anordnung. Auf die Beachtung der Ziffer II. „Auflagen“ wird besonders hingewiesen.

3. Gebühr

Es werden keine Gebühren in Rechnung gestellt.

4. Allgemeine Anordnungen, Auflagen, Hinweise

Die Anlage „Allgemeine Anordnungen, Auflagen, Hinweise“ wurde übersandt/ausgehändigt/liegt vor.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf benannten Dienststelle erhoben werden.

Hanke, PP010063

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Verteiler

Antragsteller.....	1
alle PK	24
.....	
.....	
.....	

Anlage „Allgemeine Anordnungen, Auflagen, Hinweise“**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR INNERES
POLIZEI**Dienststelle **VD5**Datum **18.10.2016**Aktenzeichen **VD5/8V/0681888/2016****I. Allgemeine Anordnungen**

Sie gelten, soweit sonst keine anderen Regelungen getroffen wurden.

1. Vor Arbeitsstellen, die den Fahrverkehr beeinträchtigen oder weniger als 0,6 m Abstand von der Fahrbahn haben, ist durch Zeichen 123 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ca. 50 m vor der Arbeitsstelle zu warnen.
2. Arbeitsstellen sind sowohl in der Querrichtung als auch längs der Fahrbahnachse abzusperren. Dazu sind Absperrschranken, -baken, Schrammborde, fahrbare Absperrtafeln oder Leitkegel zu verwenden
 - 2.1 Die Querabspernung hat rechtwinklig zur Fahrbahnachse zu erfolgen. Absperrgeräte müssen voll rückstrahlen.
 - 2.2 Zu Längsabspernungen auf der Fahrbahn können Absperrbaken, aneinandergereihte Absperrschranken oder Schrammborde oder beides zusammen verwendet werden.
 - 2.3 Absperrungen auf dem Gehweg / Radweg sind durch Absperrschranken oder Schrammborde vorzunehmen. Werden keine Ausschachtungen vorgenommen, genügen Absperrgeländer. Fußgänger / Radfahrer dürfen ungesichert weder auf noch über die Fahrbahn geleitet werden. Eine Mindestgehwegbreite von 1,0 m, eine Mindestradwegbreite von 0,80 m ist einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, sind zusätzliche Anordnungen vom zuständigen Polizeikommissariat einzuholen.
3. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse sonst erfordern, müssen Absperrungen durch Warnleuchten erkennbar sein. Bei Sperrungen von Teilen der Fahrbahn müssen mindestens 3 gelbe Warnleuchten je gesperrtem Fahrstreifen, bei Sperrungen der ganzen Fahrbahn mindestens 5 rote Warnleuchten in jeder Richtung angebracht werden. Wo es in geschlossenen Ortschaften geboten ist, gegenüber anderen Lichtquellen eine größere Auffälligkeit zu erwirken, können ausnahmsweise Warnleuchten statt des gelben Dauerlichts Blinklicht geben. Zur Längsabspernung auf der Fahrbahn sind zwischen Leitkegeln alle 12 m, bei Absperrschranken Absperrbaken oder Schrammborden alle 18 m Absperrleuchten anzubringen. Absperrungen außerhalb der Fahrbahn und auf Seitenstreifen sind durch gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen; auf Gehwegen / Radwegen aber nur, wenn die öffentliche Straßenbeleuchtung nicht ausreicht. Verkehrszeichen zur Sicherung der Arbeitsstelle müssen rückstrahlen oder von innen oder außen durch eine eigene Lichtquelle beleuchtet sein.
4. Andere Verkehrszeichen / -einrichtungen sind so aufzustellen, dass sie von der Straßenbeleuchtung erhellt werden. Geforderte Lichtzeichenanlagen müssen vor der Inbetriebnahme von der zuständigen Polizeidienststelle überprüft und freigegeben werden.
5. Der Anliegerverkehr muss ggf. durch Einbau von Brücken aufrechterhalten werden. Die Benachrichtigung der betroffenen Anlieger ist Aufgabe des Unternehmers.
6. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Absperrung und Beschilderung im Einvernehmen mit dem zuständigen Polizeikommissariat und der zuständigen Tiefbauabteilung erfolgt ist. Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung ist Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Entfallen vorübergehend die Gründe für die Maßnahmen oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann sind die angeordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle für diese Zeit aufzuheben oder einzuschränken.
8. Terminänderungen für den Baubeginn und Verkehrsphasenablauf sowie die Beendigung der Bauarbeiten sind der Straßenbaubehörde, der KOST (bei Hauptverkehrsstraßen) und dem zuständigen Polizeikommissariat rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

II. Auflagen

Angeordnete Haltverbote (Zeichen 283 StVO) zum Freihalten der Arbeitsflächen sind **spätestens vier Tage** vor dem Einrichten der Arbeitsstelle aufzustellen. Auf einem Zusatzschild ist anzugeben, wann sie wirksam werden sollen.

Bei Aufstellen der Haltverbote ist der ausgehändigte Vordruck -S-42- auszufüllen und vom Feststellenden mit ladungsfähiger Anschrift zu versehen und zu unterschreiben. Die Polizei wird das Abschleppen / Beiseiteräumen von Fahrzeugen aus dem Arbeitsstellenbereich nur anordnen, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Vordruck dem Polizeibediensteten ausgehändigt wird.

III. Hinweise

1. Die Pflicht zur Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung der Arbeitsstelle und zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Anordnung obliegt dem Antragsteller (Unternehmer). Zuwiderhandlungen können nach der StVO geahndet werden; darüber hinaus sind Zwangsmittel und Schadenersatzforderungen möglich..
2. Zusätzliche Anordnungen können jederzeit von der Straßenbaubehörde und der Polizei erteilt werden.
3. Erlaubnisse sind
 - für Nacht- und Sonntags- / Feiertagsarbeit beim zuständigen Bezirks- / Ortsamt
 - für Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot beim Landesbetrieb Verkehr
 - LBV-TGM3 - , Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg
 - für ruhestörende Bauarbeiten zur Nachtzeit bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 3), Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
 - für ruhestörende Arbeiten zur Nachtzeit beim zuständigen Polizeikommissariat
 zu beantragen.

Auszug „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95)

Teil B

Innerörtliche Straßen

3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

3.4 Vermessungsarbeiten

(1) Vermessungspunkte und Messungslinien sollen nach Möglichkeit in verkehrsarme Bereiche außerhalb der Fahrbahn gelegt werden.

Muss die Fahrbahn in Anspruch genommen werden, so soll ein Wechseln von einer Straßenseite zur anderen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben.

Es sind die Vermessungsverfahren zu wählen, bei denen der öffentliche Verkehrsraum so wenig wie möglich betreten werden muss.

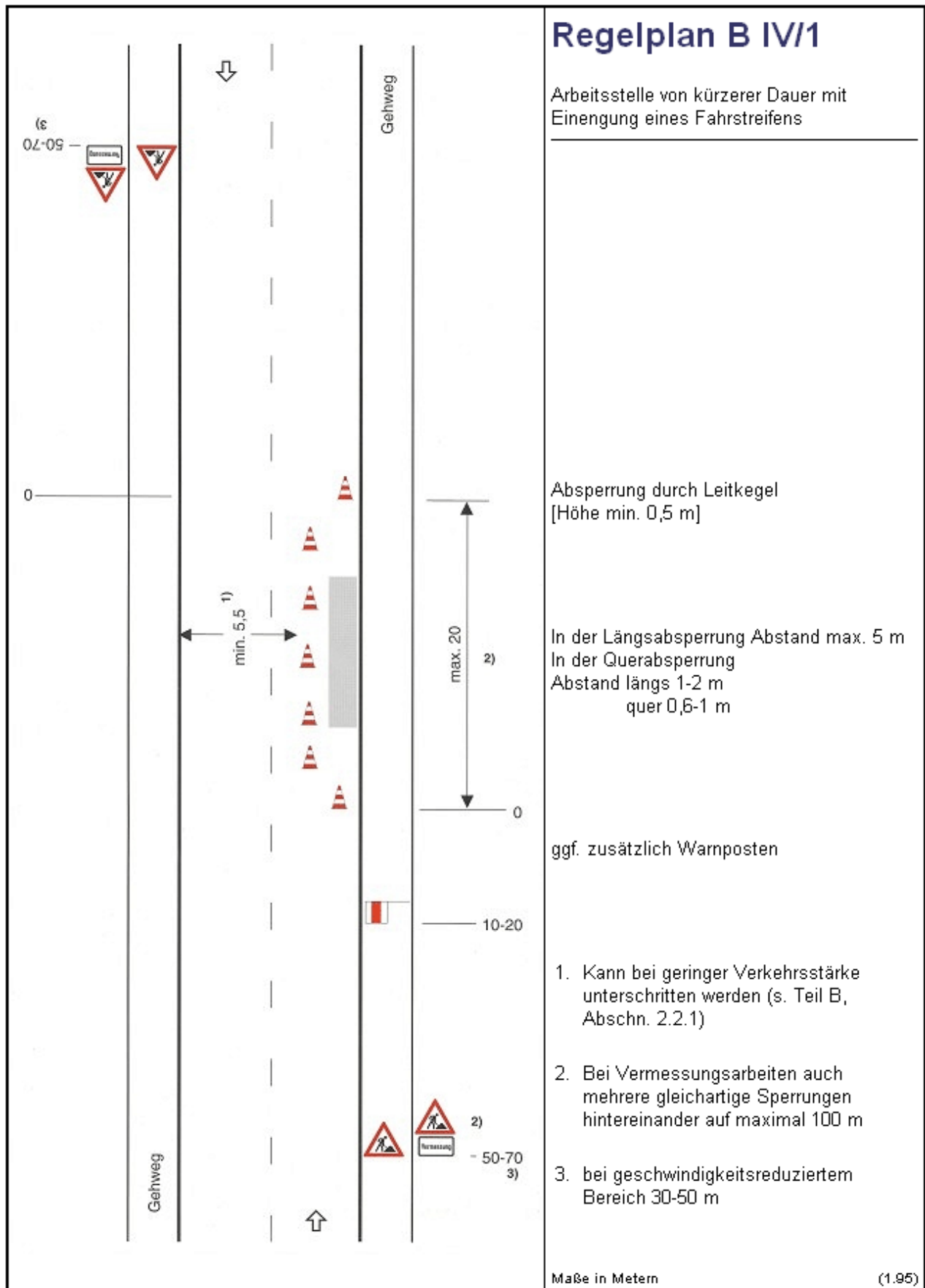
(2) Erscheint im Verlauf von Vermessungsarbeiten die Sicherheit des Vermessungstrupps oder die Sicherheit des Verkehrs nicht mehr gewährleistet, sind die Arbeiten zu unterbrechen und die Arbeitsstelle zu räumen.

(3) Wird die Fahrbahn nur für kurze Zeit betreten, kann auf übersichtlichen Straßenabschnitten mit geringem Verkehr die Sicherung der Arbeitsstelle durch einen Warnposten erfolgen.

(4) Bei Vermessungsarbeiten im Geh- und Radwegbereich kann in der Regel von Sicherungen abgesehen werden, sofern keine Aufgrabungen vorgenommen werden und kein starker Radverkehr zu erwarten ist. Für Fußgänger und Radfahrer muss ausreichend Platz verbleiben.

Regelplan B IV/1 -

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Einengung eines Fahrstreifens



Regelplan B IV/2 –

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Sicherungsfahrzeug

